

Textliche Darstellung

Erläuterungen

2.2 Landschaftsschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter 2.2.1 bis 2.2.3 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen sind Landschaftsschutzgebiete. Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der äußeren Kante der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Schutzzweck:
(siehe unter den einzelnen Schutzgebieten)

Landschaftsschutzgebiete werden gem. § 21 LG festgesetzt, soweit dies

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder

c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

(3) Allgemeine Verbote
In den unter 2.2.1 bis 2.2.3 genannten Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter der geschützten Gebiete verändern können oder dem besonderen Schutzzweck der einzelnen Gebiete zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

a) außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;
unberührt bleibt:

Nach dem Forstgesetz NW gilt im Wald das Fahrverbot für Kraftfahrzeuge auf allen Straßen und Wegen:

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind.

- das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei, sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen;
- b) Landschaftselemente wie Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Baumreihen, Hecken, Gehölzstreifen, Gebüsche, Staudensäume, Hochstaudenfluren oder Röhrichte ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu gefährden;
- unberührt bleiben:
- die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Landschaftselemente,
 - das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an den Landschaftselementen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
- c) Wald, Moor oder Heide in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;

Als Gefährdung des Wachstums oder Bestandes der Landschaftselemente gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung der Säume, Hochstaudenfluren oder Röhrichte mit Herbiziden.

Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählt auch das Auf-den-Stock-setzen der Gehölze und die Nutzung von hiebreifen Bäumen. Gem. § 64 Abs. 1 Ziff. 2 LG ist das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen jedoch in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September verboten. Für genutzte Bäume sind bei Gefährdungen der Landschaftselemente Ersatzpflanzungen aus standortgerecht-heimischen Gehölzen in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.

d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

unberührt bleiben:

- die Erweiterungen baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen,
- die Errichtung von Wildfütterungen und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,
- die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- der Bau von Forstwirtschaftswegen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

e) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

unberührt bleiben:

- die Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen für genehmigte Gebäude, Betriebe und Anlagen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben dienen,

Als bauliche Anlagen gelten hiernach neben Gebäuden, Hütten, Buden o.ä. insbesondere auch Verkaufsstände, Dauer-camping- oder Dauerzeltplätze, Lager- oder Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- oder Angelstege, Wildgehege, Zäune oder andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

Die Errichtung von Landarbeiterstellen oder Altenteilerwohnungen bedarf einer Befreiung gem. § 69 LG.

Maßnahmen zur Unterhaltung unterirdischer Leitungen sind erlaubt. Siehe aber auch Verbote b und k.

- die Verlegung von Leitungen in der befahrbaren Schwarzdecke von Straßen,
 - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen,
 - Die Verlegung von Leitungen in Verkehrswegen nach den Vorschriften des Telegraphen-Wege-gesetzes (TWG) bei postrechtlichen Planfeststellungsverfahren im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- f) Werbeanlagen oder –mittel, Schilder oder Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt bleibt:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
 - das zeitweise Aufstellen von Schildern im Rahmen der Vermarktung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Erzeugnisse ab Hof;
- g) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
unberührt bleibt:
- das zeitweilige Aufstellen von offenen Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten;
- h) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen außerhalb von Hofräumen oder

genehmigten Zelt- oder Campingplätzen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder bereitzustellen;

- i) außerhalb von Hofräumen und Hausgärten und außerhalb von dazu eingerichteten und genehmigten Plätzen zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen;
unberührt bleibt:

- das Zelten der ansässigen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, auf Wiesen und Weiden in der Nähe der eigenen Wohngebäude,
- das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist;

- j) Anlagen für alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport zu errichten sowie Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben;

- k) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern;
unberührt bleiben:

- Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen für Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtlich zulässige Entnahme von Bodenschätzen, sofern mit der Entnahme selbst oder durch die sich ihr anschließende Folgenutzung den in diesem Landschaftsplan dargestellten Entwicklungszielen nicht nachhaltig und erheblich zuwidergehandelt wird,

Zum Feuermachen gehört auch das Benutzen von Grillgeräten.

Die Verbote des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

Die Beschädigung von Boden- oder Kulturdenkmälern sowie die Materialentnahme an Fossilienfundorten ist verboten.

Talböschungen und Dünen dürfen nicht eingeebnet werden.

- nicht gewerbsmäßige, mit dem Schutzzweck zu vereinbarende Abgrabungen und Aufschüttungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- l) Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien und Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt beeinträchtigende Weise, zu entledigen;
unberührt bleiben:

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,
- die vorübergehende Lagerung sowie das Aufbringen von Dünger oder Kompost,
- die vorübergehende Ablagerung an Uferändern von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder der Fischerei anfallen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
-
- das Anlegen von Futterstellen für das Wild in Notzeiten gem. § 25 Landesjagdgesetz;

- m) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie in Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten;
unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten.

Danach darf Abwasser im Sinne des Landeswassergesetzes eingeleitet werden.

Das Reinigen von Kraftfahrzeugen ist in wasserrechtlichen Vorschriften, das Aufbringen von Gülle in der Gülleverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.

Die ständige Zunahme von Fischteichen in Bachtälern stellt eine Gefahr für den naturnahen Zustand der Fließgewässer dar.

Sie führt zur:

- Verminderung der Wasserführung durch streckenweise Bachumleitung mit Gefahr zeitweiligen Trockenfallens des Bachbettes und Schädigung der Lebensgemeinschaft,
- Gewässerbelastung durch intensive Fischhaltung, d.h. auch bei Zulassung

- die vorübergehende Erstellung kleinerer Abflußrinnen zum Abführen von Oberflächenwasser nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die Renaturierung von fließenden oder stehenden Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

nur extensiver Fischerei wird oft intensivere Fischzucht betrieben (schwer kontrollierbar), durch Zufütterung, Einsatz von Medikamenten und Teichreinigung wird das Fließgewässer belastet (insbesondere Eutrophierung, zeitweilige Belastung des Sauerstoffhaushaltes). Meist ist der Missbrauch der Anlagen zum Errichten von Wochenendhäusern, die als Fischereihütten, Geräteschuppen o.ä. getarnt werden, nicht auszuschließen.

Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten,

Siehe auch weitergehende Festsetzungen für die forstliche Nutzung bei einzelnen Waldflächen unter 4

- n) Erstaufforstungen mit mehr als 50 % Nadelholz vorzunehmen.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Untere Senne“

(1) Lage

Die genaue Abgrenzung ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte ersichtlich.

Dieses Schutzgebiet umfasst im wesentlichen Teile der Rengerings Wiesen, des Rengerings Bruches, des Lauer Bruches, des Sander Bruches und des Mastbruches. Die Stadt Paderborn regte im Aufstellungsverfahren des Landschaftsplanes an, die Flächen nördlich der Klausheider Straße im bisherigen Industriestandort Dreihausen in das Landschaftsschutzgebiet einzubeziehen. Nach der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn soll die Fläche ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden und eine Anreicherung der erhaltungswürdigen Landschaft (Entwicklungsziel 2) angestrebt werden.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21, Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur

- Erhaltung und teilweisen Wiederherstellung eines vielfältig durch Wäldchen, Dünen, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäume parkartig gegliederten Landschaftsbildes mit besonderer Bedeutung für die Erholung sowie zur
- Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften mit seltenen Arten der feuchten bis trockenen Eichen-Birken-Wälder sowie Eichen-Buchen-Wälder.

(3) Besondere Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis n unter 2.2 ist es insbesondere verboten,

- o) Einfriedigungen der Grundstücke durch die Anpflanzung von Nadelholzreihen vorzunehmen.

Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten,

Als Einfriedigungen im Sinne dieses Verbotes gelten auch optische Einfriedigungen.

p) Wiederaufforstungen der bestehenden Hofeichenwäldchen bzw. Neupflanzungen der Hofeichengruppen mit Nadelholz vorzunehmen, sowie Nadelholzbestände als absolut reine Nadelholzbestände wiederaufzuforsten.

Insbesondere bei Dünenwäldchen im Mastbruch soll der Laubholzanteil erhöht werden (teilweise exakt festgesetzt unter 4.2).

(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.

a) das Landschaftsbild durch Anpflanzungen mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu gliedern und zu beleben.

Auch neben den unter 5.2 festgesetzten Anpflanzungen wird angestrebt, weitere Anpflanzungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern vorzunehmen.